

4. Erläuterungen zu den Einnahmen

4.1 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften (Obergruppe 31)

Bei den Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften handelt es sich um zweckgebundene Darlehen des Bundes für den sozialen Wohnungsbau, denen Ausgaben in gleicher Höhe gebenüberstehen. Durch Haushaltsvermerke ist jeweils festgelegt, dass die Ausgaben durch die korrespondierenden Einnahmen bestimmt werden.

4.2 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt (Obergruppe 32)

Nach der Finanzierungsübersicht zum Nachtragshaushaltsgesetz 2006 wurde für das Haushaltsjahr 2006 eine Brutto-Kreditermächtigung i.H.v. 18.895,5 Mio. EUR ausgewiesen. Bei nicht veranschlagten Tilgungen i.H.v. 14.649,3 Mio. EUR und veranschlagten Tilgungen i.H.v. 0,0 Mio. EUR errechnete sich eine Netto-Kreditermächtigung i.H.v. 4.246,2 Mio. EUR.

Im Vollzug des Haushalts 2006 wurden Bruttokredite i.H.v. 18.595,0 Mio. EUR aufgenommen. Nach Abzug von nicht veranschlagten tatsächlichen Tilgungen i.H.v. 15.202,0 Mio. EUR und Tilgungen bei Obergruppe 59 i.H.v. 0,0 Mio. EUR ergab sich eine Netto-Kreditaufnahme i.H.v. 3.393,0 Mio. EUR. Die tatsächliche Netto-Kreditaufnahme liegt somit um 853,2 Mio. EUR unter dem Haushaltsansatz 2006.

4.3 Berechnung der Gesamtkreditermächtigung für 2006 und der für 2007 fortgeltenden Kreditermächtigung am Kreditmarkt

	Mio. EUR	Mio. EUR
		1.038,7
+	Fortgeltende Kreditermächtigung für 2006 Höchstbetrag nach § 2 (1) HG 2006 darauf anzurechnen nach § 18 (3) LHO in Verbindung mit § 4 HG 2006: (8 % von 48.230,4)	4.246,2
-		1.038,7
		3.858,4
	Negativbetrag, daher keine Anrechnung	-2.819,7
=	Zwischensumme	5.284,9
+	§ 2 (2) Satz 1 HG 2006 (nicht veranschlagte Tilgungen gem. Nr. 4.2 der Finanzierungs- übersicht)	14.649,3
+	§ 2 (2) Satz 2 Nr. 1 HG 2006	552,7
+	§ 2 (2) Satz 2 Nr. 2 HG 2006	-
=	Gesamtkreditermächtigung 2006	20.486,9
-	Gesamtkreditaufnahme 2006	18.595,0
=	Rechnerische fortgeltende Kreditermächtigung für 2007	1.891,9
-	Änderungsbetrag aufgrund der nachfolgenden Begründung	1.891,9
=	Bereinigte fortgeltende Kreditermächtigung für 2007	-

Abweichend vom vorab bekanntgegebenen Kassenabschluss 2006 wird, im Rahmen der endgültigen Rechnungslegung im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof, auf eine fortgeltende Kreditermächtigung 2007 in voller Höhe verzichtet, da sie letztlich aus den Überschreitungen der Kreditverfassungsgrenze nach Art. 83 Satz 2 der Landesverfassung NRW (LV) in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 resultiert.

Die Überschreitungen der Kreditverfassungsgrenze wurden sowohl für 2005 als auch für 2006 damit begründet, dass es für die Landesregierung und den Haushaltsgesetzgeber zur Wahrnehmung der verfassungsrechtlichen Aufgaben objektiv nicht möglich gewesen sei, ohne Überschreitung der Kreditverfassungsgrenze einen Haushalt aufzustellen bzw. zu verabschieden, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ist. Der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen hat in seinem Urteil vom 24.04.2007 - VerfGH 9/06 - die Überschreitung der Kreditverfassungsgrenze nach Art. 83 Satz 2 LV im Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2005 für verfassungswidrig erklärt. Die Fortgeltung einer in diesem Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung scheidet schon aus diesem Grunde aus.

Soweit die im Haushaltsgesetz 2006 vorgesehene erhöhte Kreditermächtigung im Haushaltsvollzug 2006 nicht ausgeschöpft wurde, war die Überschreitung der Kreditverfassungsgrenze im Nachhinein nicht erforderlich und lässt damit nachträglich die Begründung für die Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes der objektiven Unmöglichkeit entfallen. Folgerichtig kann eine solchermaßen entstandene fortgeltende Kreditermächtigung keine Geltung mehr beanspruchen.

4.4 Globale Mehreinnahmen

Die im Einzelplan 20 veranschlagten Globalen Mehreinnahmen zum Ausgleich der Schlusssummen des Haushaltsplans in Höhe von 529.300 EUR wurden nicht erwirtschaftet, da die Ist-Einnahmen hinter den veranschlagten Einnahmen zurückblieben. Den Mindereinnahmen stehen entsprechende Minderausgaben gegenüber.